

Punkt weitaus nuancierter äußert (135/136). Im ganzen gesehen stellt die Analyse der jüdischen Quellen im Octateuchkommentar Peter Cantors durch *Daban* einen Fortschritt in der Kenntnis der Exegese des 12. Jhds. dar; denn erstmalig liegt damit eine Quellenanalyse eines biblischen Kommentars aus dem weiteren Viktorinerkreis vor, die die Natur des jüdisch-christlichen Austausches in der Exegese erhellt. (b) Wenn man den zu rez. Band als Theologe oder als Theologiegeschichtler betrachtet, fällt auf, daß ein ‚ouvrage magistral‘ zur Geschichte der Exegese, zur patristischen wie zur mittelalterlichen, kaum (lediglich *Daban* [133] und *Wood* [237]) erwähnt wird: H. de Lubacs, *Exégèse médiévale. Les quatre sens de l'Écriture*, 4 Bände, Paris 1959–64. Diese Beobachtung scheint bezeichnend zu sein für die Konzeption der gesamten Festschrift – ja vielleicht, darüber hinaus, für einen Typ von Fragestellung in der zeitgenössischen Mediävistik –, die hier als ‚historiographisch‘ bezeichnet werden soll. Demgegenüber kennzeichnet de Lubac selbst sein Werk weniger als Geschichte der Exegese denn als Geschichte der Theologie (Band I, 1 [Paris 1959] 11); er will exegetische Werke in dem verstehen, was sie eigentlich sind: als Zeugnisse des Glaubens (ebd. 19). Insofern die genuin theologiegeschichtliche Erforschung mittelalterlicher Bibelexegese den Authentizitätsaufweis des christlichen Glaubens führen will, der in einer gegebenen Einzelexegese zum Ausdruck kommt, verfolgt sie eine ‚theologische‘ Fragestellung. Unter dieser Rücksicht läßt der vorliegende Band zu wünschen übrig. R. BERNDT S. J.

GUTIÉRREZ, DAVID OSA, *Die Augustiner im Mittelalter 1256–1356* (Geschichte des Augustinerordens I/1). Würzburg: Augustinus-Verlag 1985. XII/284 S.

In der nachkonziliaren Zeit sind viele Ordenskonstitutionen einander sehr angeglichen worden. Dies hat seinen Grund darin, daß nicht wenige dieser Konstitutionen darin wetteifern, möglichst viel und häufig aus Schrift und Konzilstexten zu zitieren. Die Folge ist eine ziemliche Uniformität und ein Verlust an eigenem Profil. Deshalb wäre es durchaus sinnvoll, wenn sich die Orden und Kongregationen wieder mehr auf ihr Eigengut besinnen würden. Freilich muß man dieses und seine Geschichte kennen. Gedanken dieser Art mögen mitgespielt haben, als die Generalkurie des Augustinerordens sich entschloß, die Geschichte dieses Ordens in 4 Bänden zu veröffentlichen. Band 1, Teil 1 dieser Geschichte soll hier angezeigt werden. Das Buch hat eine Einführung und 8 Kapitel. Die Einführung (1–24) geht vor allem der Frage nach, inwieweit sich die Augustiner auf Augustinus zurückführen lassen. Dem Bischof von Hippo wurden 3 Ordensregeln zugeschrieben: die *Regula consensoria*, die sog. *Regula secunda* und die *Regula ad servos Dei*. Nur diese letzte gilt heute als echt; und zwar erklärt man (seit Erasmus v. Rotterdam) den Text als Umschrift des allein authentischen Textes der für Frauen konzipierten Regel in der *Epistula* 211. Die weitere Frage ist nun, warum sich die Eremiten des 13. Jahrhunderts viel Mühe gaben, zu beweisen, daß sie die echten Nachfahren des augustiniischen Mönchtums seien, obwohl solches sich historisch nicht rechtfertigen ließ. Die Antwort: Die Mitglieder des Ordens nannten sich Augustiner „aufgrund der gemeinsamen, tiefen Überzeugung, von Augustinus abzustammen“ (22). Das 1. Kap. (25–47) beschreibt die 5 Kongregationen, welche sich 1256 zur großen Union zusammenschlossen. Es waren dies die Wilhelmiten (benannt nach dem hl. Wilhelm von Malavalle, der am 10. 2. 1157 als Einsiedler in Malavalle bei Castiglione della Pescaia [Diözese Grosseto] starb); die Eremiten des Ordens des hl. Augustinus in der Toskana (toskanische Eremiten, die sich die Augustinusregel gewählt hatten); die sog. Johannboniten (auch Jamboniten genannt), welche sich um den sel. Johannes Bonus, der am 23. 10. 1249 in Budriolo bei Cesena gestorben war, gesammelt hatten; die Eremiten von Bréttino (benannt nach dem kleinen Ort Bréttino in der Nähe von Fano) und die Eremiten von Monte Favale (Monte Favale liegt in der Diözese Pésaro). Im 2. Kap. (48–76) geht es um die Ausbreitung des neuen Ordens und um seine Gestalt. Papst Alexander IV., der am 9. 4. 1256 mit der Bulle „*Licet Ecclesiae catholicae*“ die verschiedenen Eremitengruppen vereinigte, gab ihnen die Regel des hl. Augustinus. Doch dauerte es noch einige Zeit, bis sich der neue Orden im Jahr 1290 die ersten Konstitutionen gab. Sie sind im wesentlichen durch den sel. Klemens von Osimo und Augustinus von Tarano verfaßt, orientieren sich an den Dominikanern und Fran-

ziskanern und enthalten – ganz im Stil jener Zeit – viele demokratische Elemente. So wurden etwa in drei langen Listen die einzelnen Gründe genau angegeben, derentwegen Obere abgesetzt werden konnten. Das 3. Kap. (77–104) behandelt die Leitung des Ordens. Die höchste Autorität hatte das Generalkapitel, welches alle 3 Jahre zusammentrat. Es hatte den Generalprior zu wählen und neue Gesetze zu erlassen. Beschied wurde es von den einzelnen Provinzen, die jeweils 3 Mitglieder auszuwählen hatten. Als Mitarbeiter des Generals halfen zwei „Socii“, verschiedene Visitatoren, der Sekretär und der Prokurator, welcher den Orden bei der Römischen Kurie zu vertreten hatte. Auch übernahm der junge Orden die Institution des sog. Kardinalprotektors. Dieser übte eine Art Schutzherrschaft über den Orden aus, hatte aber weder Jurisdiktion noch disziplinäre oder vermögensrechtliche Befugnisse. (Die Figur des Cardinalis Protector bestand noch im CIC/1917 [vgl. can. 499 § 2], wurde aber im neuen Recht nicht mehr wiederaufgenommen.) Im 4. Kap. (105–123) geht es um Observanz, Vita communis und Exemption. Von Bedeutung war insbesondere die Exemption. Wie die alten monastischen und die neueren Mendikantenorden so wollten auch die Augustiner möglichst von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe befreit sein. Doch war (und ist!) Exemption kein einheitlicher und eindeutiger Begriff. Bei den Augustinern umfaßte er verschiedene Elemente: Befreiung von Kollekten und Abgaben, die der Diözesanbischof auferlegte; Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit; Befreiung vom sog. kanonischen Teil, der bei Schenkungen dem zuständigen Pfarrer entrichtet werden mußte; Erlaubnis zum Predigen und Jurisdiktion zum Beichthören „auctoritate apostolica“. Im 5. Kap. (124–160) wird das religiöse Leben der Augustiner geschildert. Sie überrahmen den Ritus der römischen Kurie; die Breviere und Meßbücher von den Franziskanern. Sie fasteten von Allerheiligen bis Weihnachten und vom Sonntag Quinquagesima (Sonntag vor Beginn der 40tägigen Bußzeit) bis Ostern. Die Ordenszucht galt im allgemeinen als sehr gut. Kein Wunder, daß der Orden eine Reihe von Heiligen und Seligen hervorbrachte. Der bekannteste in dieser Zeit ist Nikolaus von Tolentino († 10. 9. 1305). Über Studien und Schriftsteller berichtet das 6. Kap. (161–196). Von Bedeutung ist hier die später sogenannte Ältere Augustinerschule. Offiziell begründet wurde diese 1287 durch das Generalkapitel zu Florenz, das die Ordenslehrer auf die Lehre des Aegidius von Rom verpflichtete. In der Theologie bedeutete dies, daß man sich der Gnadenlehre des hl. Augustinus zuwandte. In der Philosophie entwickelte man eine eigene Erkenntnistheorie, wonach die natürliche Erkenntnis durch unmittelbare göttliche Erleuchtung zustande kommt. Das 7. Kap. (197–239) behandelt die Seelsorge, insbesondere die Predigt. Und im 8. Kap. (240–272) beschreibt G. die Augustinerinnen. Das erste schriftliche Zeugnis über diese stammt aus dem Jahr 1264, also aus der Zeit kurz nach der „großen Union“ von 1256. Mit einem Personenverzeichnis wird dieses sehr nützliche Buch abgeschlossen.

R. SEBOTT S. J.

HEFT, JAMES, *John XXII and Papal Teaching Authority* (Texts and Studies in Religion 27). Lewiston-N.Y./Queenston-Ont.: Mellen Press 1986. XXVII/280 S.

Von besonderem Interesse unter den vier Kapiteln der vorliegenden Studie ist das dritte. Es enthält eine Auseinandersetzung mit Brian Tierneys bekannter These vom Wandel in der Auffassung Papst Johannes' XXII. hinsichtlich der päpstlichen Unfehlbarkeit und von dem damit gegebenen plötzlichen, sprunghaften Auftauchen der Infallibilitätslehre im 14. Jahrhundert. Verf. bemüht sich anhand einer sorgfältigen Analyse der entscheidenden Passagen der Dekretale *Quia quorundam mentes* vom 10. November 1324, wie uns scheint mit Erfolg, zu zeigen, daß die angeblichen Brüche in der päpstlichen Anschauung in den Text hineingelesen sind. Die Annahme, daß Johannes als Kanonist die päpstliche Unfehlbarkeit a priori bei seinem Amtsantritt ablehnte, ist durch nichts zu rechtfertigen. Weiter ist die grundsätzliche Alternative Unfehlbarkeit oder Souveränität unzutreffend. Die beiden Formen päpstlicher Machtausübung beziehen sich nämlich auf verschiedene Bereiche, auf Disziplin und Lehre, die freilich nicht als völlig isoliert voneinander betrachtet werden dürfen. Johannes XXII. konnte also sehr wohl auf beidem, auf Souveränität und Unfehlbarkeit insistieren. Scheinbare Sprünge in seiner Haltung ergeben sich nur dann, wenn man bei fides und haeresis